

## **V E R O R D N U N G**

### **der Marktgemeinde Nenzing für den Friedhof in Gurtis**

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Nenzing hat in ihrer Sitzung vom 28.10.2003 aufgrund des § 31 Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 58/1969, in der geltenden Fassung, folgende Friedhofsordnung für den Friedhof Gurtis beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- 1) Die röm. kath. Expositurkirche zu Maria Heimsuchung Nenzing Gurtis ist Alleineigentümerin der GSt-Nr. 9469 in EZ. 618 GB 90013 Nenzing. Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2002 wurde der auf der GSt-Nr. 9469 GB Nenzing befindliche Friedhof Gurtis unter Zugrundelegung des Übereinkommens zwischen der Marktgemeinde Nenzing und der röm. kath. Expositurkirche zu Maria Heimsuchung Nenzing Gurtis vom 25.02.2002 in die Verwaltung der Marktgemeinde Nenzing übernommen.
- 2) Die Marktgemeinde Nenzing ist Rechtsträgerin dieses Friedhofes.

#### **§ 2**

##### **Zweckbestimmung des Friedhofes**

- 1) Der Friedhof dient zur Beisetzung von Personen, die vor ihrem Tode in Gurtis ihren ordentlichen Wohnsitz hatten sowie denjenigen, die ein Anrecht auf die Benützung einer Grabstätte haben.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bei Vorliegen besonderer Gründe auch die Beisetzung anderer Verstorbener gestatten.
- 3) Die Bestimmungen der Friedhofsordnung gelten für die Erdbestattung und die Urnenbeisetzung.

#### **§ 3**

##### **Bestattungseinrichtungen**

- 1) Die röm. kath. Expositurkirche zu Maria Heimsuchung Nenzing Gurtis stellt die Kirche als Leichenaufbahrungsraum zur Verfügung, sofern es die Gottesdienste nicht behindert.
- 2) Die Marktgemeinde Nenzing führt das Öffnen und Schließen des Grabes durch.
- 3) Jede Leiche, welche im Friedhof Gurtis beerdigt werden soll, ist nach Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in die Kirche/Leichenaufbahrungsraum zu bringen. In

Ausnahmefällen ist nach vorheriger Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung eine Aufbahrung in der Aufbahrungshalle in Nenzing oder, sofern keine sanitätspolizeilichen Bedenken, die vom Totenbeschauer festzustellen sind, bestehen, im Sterbehaus möglich.

- 4) Die Aufbahrung hat in einer der Würde des Ortes entsprechenden Art und Weise zu erfolgen.
- 5) Das Öffnen und Schließen von Grabstätten hat ausschließlich durch den Totengräber zu erfolgen.

#### **§ 4 Grabstätten**

- 1) Die räumliche Einteilung des Friedhofes und die Lage der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofsplan.
- 2) Als Grabstätten sind vorgesehen:
  - a) Reihengräber für Kinder
  - b) Reihengräber für Erwachsene
  - c) Sondergräber (auch Urnengräber)
- 3) Reihengräber sind Grabstätten, die fortlaufend belegt werden, der Bestattung von jeweils nur einer Leiche oder der Beisetzung von jeweils nur einer Urne dienen und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes nicht möglich ist .
- 4) Sondergräber sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Leichen bestattet oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist.
- 5) Sondergräber dienen der Bestattung der Benützungsberechtigten und derer Angehörigen bzw. der Beisetzung von deren Asche.
- 6) Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten
  - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Adoptivkinder und Adoptiveltern
  - c) Ehegatten der unter Abs. 7 bezeichneten Personen
- 7) Die Beisetzung anderer Personen darf in besonderen Fällen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

#### **§ 5 Beschaffenheit der Grabstätten**

- 1) Für die einzelnen Grabstätten werden folgende Ausmaße festgelegt:
  - a) Reihengräber für Kinder (mit Grabmal)  
Länge 100 cm; Breite 50 cm (mit Einfriedung); Tiefe 120 cm
  - b) Reihengräber für Erwachsene (mit Grabmal)  
Länge 120 cm; Breite 90 cm (mit Einfriedung); Tiefe: 180 cm
  - c) Sondergräber (mit Grabmal)  
Länge 120 cm; Breite 90 cm (mit Einfriedung); Tiefe 230 cm
  - d) Urnengräber in der Urnenwand

Länge 42 cm; Breite 42 cm; Tiefe 42 cm

Die seitlichen Abstände zwischen der Gräbern haben eine Breite von 30 cm, die Wege zwischen den Grabreihen eine solche von 105 cm.

- 2) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten einzufassen.
- 3) Die Grabhügel sind innerhalb eines Jahres nach der Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.

## **§ 6 Grabmäler**

- 1) Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten nach Möglichkeit innerhalb von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung ein Grabmal zu errichten und auch instand zu halten. Bis zu dessen Errichtung sind ausschließlich einfache Holzkreuze oder Holztafeln zu verwenden.
- 2) Als Grabmäler dürfen nur Grabkreuze aufgestellt werden, die folgende Höchstausmaße nicht überschreiten:  
Breite 90 cm; Höhe 160 cm  
Grabeinfassungen dürfen folgende Höchstausmaße nicht überschreiten:  
Breite 90 cm; Länge 120 cm (inkl. Grabmal)

Grabmäler (dazu gehören auch Grabsteine, Grabkreuze und Grabeinfassungen) dürfen vom Benützungsberechtigten nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet und abgeändert werden.

Erst nach Erteilung der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung können Grabmäler und Grabeinfassungen erstellt werden. Das Ansuchen um Genehmigung hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabmal zu enthalten (z.B. Stoffe, Materialien, Bearbeitungsart). Ferner ist ein Entwurf im Maßstab 1 : 10 in zweifacher Ausfertigung beizulegen, ebenso der Wortlaut der vorgesehenen Beschriftung, die sinnvoll und einfach zu halten ist. Über Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Materialmuster, Schriftmuster und Modelle, insbesondere für Figuren, vorzulegen.

- 3) Als Werkstoffe kommen insbesondere Natursteine, bildhauerisch bzw. kunsthandwerklich bearbeitet, Bronze, Kupfer und geschmiedetes Eisen in Frage. Die Werkstoffzusammensetzung ist einfach zu halten, mehr als 2 verschiedene Werkstoffe sind zu vermeiden.

Unzulässig sind jedenfalls die Grabmäler aus gegossener, nicht behandelter Zementmasse, in Zement aufgetragener Schmuck oder Symbole, Kunststoffe jeder Art, künstlerisch wertloser Grabschmuck, Farbanstriche auf Steingrabmälern und Inschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen. Ferner ist das Anbringen von geschlossenen Steinplatten nicht gestattet.

Die Friedhofsverwaltung hat zu prüfen, ob sich das zu errichtende Grabmal nach Form und Ausmaß in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt. Die Friedhofsverwaltung kann mit Rücksicht auf das Gesamtbild des Friedhofes die Verwendung bestimmter Werkstoffe und die Errichtung von Grabeinfassungen vorschreiben.

- 4) Beim Aufstellen der Grabmäler ist durch Fundierung oder anderweitige Befestigung deren dauernde Standsicherheit zu gewährleisten.
- 5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmäler, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefährdung der Friedhofsbenützer auf Kosten des Benützungsberechtigten abzusichern oder abzutragen. Die Benützungsberechtigten sind für Schäden haftbar, die durch das Umfallen von Grabmälern verursacht werden.

## **§ 7**

### **Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales**

- 1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das zu erstellende Grabmal den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht und das Gesamtbild des Friedhofes nicht stört.
- 2) Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung aufgestellt oder abgeändert wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.

## **§ 8**

### **Grabschmuck und –bepflanzung**

- 1) Die Grabmäler sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken und zu bepflanzen, dass das Gesamtbild des Friedhofes hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Benützungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Pflanzen nicht höher als 100 cm sind und den Zugang zu den Grabstätten nicht behindern.
- 2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Benützungsberechtigten unverzüglich zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern.
- 3) Das Bestreuen der Gräber mit Kies und das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z.B. Konservendosen u.dgl.) ist verboten.
- 4) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabeinfassung erfolgen. Zwischenräume und Wege sind von Bepflanzungen freizuhalten.

## **§ 9**

### **Urnengräber**

- 1) Urnengräber sind Grabstätten zur Beisetzung von Aschen.
- 2) Aschen dürfen beigesetzt werden in allen Erdgräbern und allen Urnengräbern.
- 3) Die Gestaltung und Beschriftung der Urnengräber erfolgt einheitlich durch die Friedhofsverwaltung.
- 4) In allen Erdgrabstätten können Urnen in einer Tiefe von 60 cm beigesetzt werden.

## **§ 10**

### **Benützungsrechte und Ruhezeiten**

1) Die Dauer des Benützungszrechts entspricht der Mindestruhezeit und wird wie folgt festgelegt:

- |                                |          |
|--------------------------------|----------|
| a) Reihengräber für Kinder     | 15 Jahre |
| b) Reihengräber für Erwachsene | 15 Jahre |
| c) Sondergräber                | 15 Jahre |
| d) Urnengräber                 | 15 Jahre |

Endet das Benützungszrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern (§ 38 Abs. 5 BestG.)

Die Benützungszrechte für Sondergräber können um jeweils weitere 10 Jahre gegen das in der Friedhofsgebührenordnung festgelegte Entgelt verlängert werden. Jede Familie kann grundsätzlich nur für eine Grabstätte eine Verlängerung erhalten.

2) Der Erwerb des Benützungszrechtes erfolgt durch schriftliche Zuweisung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung gegen das in der Friedhofsgebührenordnung festgelegte Entgelt.

3) Der Antrag auf Zuweisung einer Grabstätte kann nur im Todesfall gestellt werden.

4) Auf die Überlassung einer Grabstätte und die Einräumung oder Verlängerung eines Benützungszrechtes an einer solchen besteht kein Anspruch.

5) An Grabstätten können nur Benützungszrechte für eine begrenzte Zeitdauer nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden, jedoch nicht das Privateigentum.

6) Erlöschen des Benützungszrechtes:

Das Recht an der Grabstätte erlischt nach Ablauf der Zeit,

- wenn nicht die Verlängerung (nur bei Sondergräbern) begehrt und innerhalb von 3 Monaten die Gebühr erneut bezahlt wird;
- wenn der Berechtigte die Grabstätte vernachlässigt und trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung seinen Verpflichtungen im Sinne dieser Friedhofsordnung nicht nachkommt;
- wenn der Berechtigte vorzeitig darauf verzichtet;
- bei Auflassung des Friedhofs.

Bei Erlöschen des Grabbenützungszrechtes hat der Berechtigte innerhalb von 2 Monaten das Grab abzuräumen. Ist innerhalb dieser Zeit die Grabstätte nicht abgeräumt, so fordert die Friedhofsverwaltung die Verpflichteten schriftlich unter Stellung einer letzten Frist von längstens 3 Monaten auf, die Grabstätte abzuräumen. Nach dieser Zeit wird das Grab nach Anweisung der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verpflichteten abgeräumt. Verfügen die Verpflichteten nicht ausdrücklich über das Grabmal und die Einfassung, so entscheidet über ihre Verwendung die Friedhofsverwaltung. Ist das Benützungszrecht erloschen, so kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.

7) Übergang des Benützungszrechtes:

Das Benützungszrecht kann unter Lebenden grundsätzlich nicht übertragen bzw. mündlich zugesichert werden. Im Todesfall des Benützungszberechtigten geht dessen Benützungszrecht auf die gesetzlichen Erben bis zum zweiten Grad der Seitenlinie über. Sind mehrere gesetzliche Erben vorhanden und kommt unter diesen keine Einigung über die Ausübung des Benützungszrechtes zustande, so entscheidet die Friedhofsverwaltung endgültig, welchem Erben das Benützungszrecht zufällt.

Bei dieser Entscheidung soll in der Regel dem überlebenden Gattenteil und Kindern, die in Gurtis den Wohnsitz haben, der Vorzug gegeben werden.

Sind keine gesetzlichen Erben bis zum 2. Grad der Seitenlinie vorhanden, so erlischt das Benützungsrecht nach Ablauf der Mindestruhefrist und fällt an die Friedhofsverwaltung zurück.

## **§ 11 Schadenshaftung**

- 1) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Obhuts- und Bewachungspflicht über die Grabstätten und deren Zubehör.
- 2) Sie haftet nur für Schäden, die Drittpersonen beim Aufenthalt auf dem Friedhof oder beim Aufenthalt auf den unmittelbar angrenzenden Liegenschaften durch schuldhaftes Verhalten der Marktgemeinde Nenzing oder deren Mitarbeitern verursacht werden.
- 3) Die Marktgemeinde Nenzing haftet nicht für Diebstähle von Privateigentum wie Denkmalteilen, Blumen, Kränzen usw. und auch nicht für Schäden, die durch Elementarereignisse, insbesondere durch Schneefall, Windbruch usw. sowie durch Besucher des Friedhofes oder durch Personen, die nicht im Auftrag der Marktgemeinde Nenzing auf dem Friedhof arbeiten, verursacht werden.
- 4) Für Schäden, die bei der Aufstellung von Grabmälern, Grabbepflanzungen oder sonstigen Arbeiten an anderen Grabstätten, ihrem Zubehör oder an den Wegen oder sonstigen Anlagen des Friedhofes entstehen oder dritten Personen zugefügt werden, haftet der Benützungsberechtigte und neben ihm der ausführende Unternehmer.
- 5) Die Haftung des Benützungsberechtigten für die Grabanlage bleibt unberührt.

## **§ 12 Ordnungsvorschriften**

- 1) Der Friedhof ist jederzeit für Besucher geöffnet. Sollte es sich als notwendig erweisen, wird er während der Nachtstunden für jeglichen Zutritt gesperrt.
- 2) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- 3) Verboten ist insbesondere
  - a) das Gehen außerhalb der Wege;
  - b) das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze und Behältnisse;
  - c) das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen (ausgenommen Zubringerdienst für Gehbehinderte) und Fahrrädern, sowie das Mitführen und Abstellen von Mopeds und Fahrrädern im Friedhof;
  - d) das Mitnehmen von Tieren;

- e) das Feilbieten von Waren, Blumen und dgl. sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften im Friedhof;
  - f) das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen. Ausgenommen sind die Arbeiten des Totengräbers, die nicht aufgeschoben werden können.
- 4) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
- 5) Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen, und dgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Wagen vorgenommen werden. Der Transport von Grabsteinen darf mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung mit leichten Kraftfahrzeugen kurzfristig erfolgen.
- 6) Das zur Grabpflege erforderliche Wasser darf aus dem Friedhofsbrunnen entnommen werden. Die Pfarrei übernimmt jedoch keine Verpflichtung für eine jederzeit hinreichende Wasserversorgung.
- 7) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten, ist der Friedhofsverwaltung vorher zu melden. Unternehmen, die die Vorschriften der Friedhofsverwaltung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Das gleiche gilt für Arbeiter und Angestellte des Unternehmens.
- 8) Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.
- 9) Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen, sowie das Abstellen von Maschinen und Geräten ist auf dem Friedhof verboten.

### **§ 13 Friedhofsverwaltung**

- 1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Marktgemeinde Nenzing.
- 2) Die kirchliche Aufsicht über den Friedhof und seine Einrichtungen, insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen über das kirchliche Begräbniswesen, unterliegt dem jeweiligen zuständigen röm. kath. Pfarrer.
- 3) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
- a) die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten;
  - b) die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

### **§ 14 Übergangsbestimmungen**

- 1) Bestehende Grabstätten, die dieser Friedhofsordnung nicht entsprechen, müssen bei jeder Veränderung dieser Grabstätten (Restaurierung oder Neubelegung), soweit dies zumutbar ist, auf Kosten des Benützungsberechtigten auf die gem. § 6 Abs. 2 Friedhofsordnung festgelegten Maße abgeändert werden. Dies gilt jedoch nicht für die mit der Außenwand der Kirche fest verbundenen Denkmale.

- 2) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung können die Benützungsrechte der Gräber nur mehr nach diesen Bestimmungen erworben werden. Bereits früher erworbene Rechte an Gräbern bleiben noch ein Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung weiter bestehen. Sie erlöschen nur dann, wenn bis zum Ablauf dieser Zeit das Benützungsrecht nicht neu erworben wird, wobei der Erwerb nur im Rahmen der geltenden Friedhofsordnung möglich ist.
- 3) Sind hinsichtlich einer Grabstätte derzeit mehrere Berechtigte vorhanden, haben diese für die Dauer des Weiterbestandes der alten Grabberechtigung einen Verfügungsberechtigten namhaft zu machen, der gegenüber der Friedhofsverwaltung alle Pflichten der Mitberechtigten zu vertreten hat. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so bestimmt die Friedhofsverwaltung den Verfügungsberechtigten. Ist das Benützungsrecht erloschen, so kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.

### **§ 15 Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung werden nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes geahndet.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsordnung ist am 1. November 2003 in Kraft getreten. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle ihr entgegenstehenden Abmachungen ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister  
Florian Kasseroler